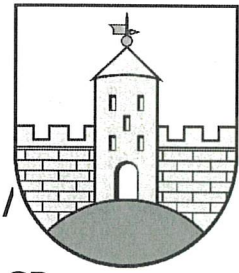


# Bekanntmachung der Stadt Zirndorf

## Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

### Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße“ in Zirndorf /



hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Zirndorf fasste in seiner Sitzung am 25.10.2023 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße“.

Das Landratsamt Fürth hat mit Bescheid vom 30.01.2024, Az. 44-6102-O-1202-2021-FC, die für das „Sozialzentrum“ erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zirndorf für den Teilbereich „Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße“ in Zirndorf genehmigt.



Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans (rot markierte Fläche); © Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

Das bisher als Flächen für Landwirtschaft dargestellte Areal wird nun als Sonderbaufläche (Sozialzentrum) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.



(Auszug Plandarstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zirndorf im Teilbereich „Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße“; © Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zirndorf für den Teilbereich „Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße“ wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, **ab dem 23.02.2024** bei der Stadt Zirndorf

**im Stadtbauamt Zirndorf, Zimmer B0.02, Fürther Straße 4, 90513 Zirndorf  
während der allgemeinen Dienststunden  
(Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,  
Montag - Mittwoch 13:00 Uhr - 15:00 Uhr  
sowie Donnerstag 14:00 Uhr - 18.00 Uhr)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 0911 – 96 00 142) ist dies auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sozialzentrum westliche Thomas-Mann-Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zirndorf, 05.02.2024



**STADT ZIRNDORF**

*Thomas Zwingel*  
**Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister**